

Beitragsordnung für den Heimatverein Erzhütten- Wiesenthalerhof 2000 e.V.

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsätze pro Kalenderjahr werden für die einzelnen Mitgliedsformen in Beitragsklassen festgelegt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Kalenderjahr
01	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 0.-
02	Erwachsene über 18 Jahre	Euro 15.-
03	Familien mit Kindern unter 18 Jahren	Euro 25.-

§ 3 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere bei Änderung des Girokontos, sind schnellstmöglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatliche anteilige Betrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonates zu zahlen.
6. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Ermahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt keine Zahlung auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Erinnerung per Einschreiben.
8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Betrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

9. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam erfolgen, wenn bis zum 30.09. dies dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
10. Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Kreissparkasse Kaiserslautern

BIC: MALADE51KLLK

IBAN: DE70 5405 0220 0000 086942

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Kaiserslautern, 21.09.2016

Jens Grossnick
Welschgasse 12,
67659 Kaiserslautern

1. Vorsitzender

.....
